



Kultur- und Freizeitfonds der Gemeinde Olsberg

Statuten und Rahmenbedingungen

Zweck

Der Kultur- und Freizeitfonds unterstützt nicht-kommerzielle Anlässe und Aktivitäten und bereichert damit das Dorfleben. Der Fonds fördert die Vielfalt im Bereich Kultur- und Freizeittätigkeiten und steigert damit die Lebensqualität der Olsberger Einwohner.

Beiträge erfolgen in aller Regel nur an Organisationen aus dem Dorf. Anträge dafür sind schriftlich einzureichen. Der Fonds wird jährlich neu aufgelegt, eine Kumulierung von nicht bezogenen Mitteln ist ausgeschlossen. Pro Jahr soll mindestens ein Anlass aus dem Fonds unterstützt werden. Bei lediglich einem Gesuch besteht trotzdem kein Anspruch auf den Bezug des gesamten Betrags. Es besteht kein unbedingter Anspruch; der Fonds wird verhältnismässig und zielgerichtet eingesetzt.

Zielgruppen

Die im Fonds bereitgestellten Mittel stehen in der Regel nur Vereinen, Initianten und Bewohnern aus Olsberg zur Verfügung; über Ausnahmen entscheidet der Gemeinderat. Es werden Projekte unterstützt, die innerhalb der Gemeinde Olsberg stattfinden und für alle Einwohner zugänglich sind. Die Antragsteller dürfen keine kommerziellen Beweggründe verfolgen.

Umfang

Der jährlich im Budget eingestellte Betrag beläuft sich auf Fr. 5'000.-- und wurde anlässlich der EGV vom 25. Juni 2010 genehmigt. Der Betrag wird erstmals im Voranschlag 2011 im Bereich „Kulturelles“ eingesetzt.

Organe

Oberstes Organ des Fonds ist der Gemeinderat, ihm stehen folgende Befugnisse zu:

- Erstellung und Änderung der Statuten mit Ausnahme der Höhe des Betrages
- Prüfung der Anträge (Rahmenbedingungen, Qualität, Ziel)
- Entscheid über die Anträge mit zwingendem Mehrheitsbeschluss
- Kommunikation über die unterstützten Anlässe und Veranstaltungen
- Begründung von Antragsablehnungen ohne Anspruch auf Rechtsmittel



Behandlung der Anträge

- Die Anträge für den Kultur- und Freizeitfonds werden im Rahmen der ordentlichen Gemeinderatssitzungen behandelt und protokolliert.
- Die Anträge müssen bis 31.12. des laufenden Jahres bei der Gemeindeverwaltung eingereicht werden.
- Der Gemeinderat bearbeitet die Gesuche bis zum 31.01. des darauf folgenden Jahres.
- Es können Unterlagenergänzungen eingefordert werden.
- Der Beschluss über Annahme oder Ablehnung von Anträgen wird den Antragstellern bis zum 10.02. schriftlich eröffnet, es besteht kein Rechtsmittel.
- Später eingereichte Anträge werden chronologisch nach deren Eingang bearbeitet, sofern der Fonds noch nicht ausgeschöpft ist.

Form und Umfang der Anträge

Die Anträge sind schriftlich und vollständig einzureichen. Ein vollständiger Antrag hat folgende Kriterien zu erfüllen:

- Beschreibung von Zweck und Konzept des geplanten Anlasses
- schriftliche Erklärung über den nicht-kommerziellen Inhalt und die Zielsetzungen
- Budget
- geplanter Einsatzzweck der beantragten Mittel aus dem Fonds
- Zusicherung des Schlussberichts mit Aufstellung von Kosten und Einnahmen nach Durchführung des Anlasses

Schlussbericht

Sollte gemäss Schlussabrechnung ein namhafter Gewinn (mehr als 20 % des bewilligten Betrages) resultieren, kann der Gemeinderat eine Rückforderung des den Gewinn übersteigenden Betrages verlangen oder mit einem entsprechenden Projekt im Folgejahr verrechnen.

Orientierung und Publikation

Der Gemeinderat orientiert im Bezirksanzeiger und der Homepage über die bewilligten Gesuche. Die detaillierte Uebersicht über die Anträge kann auf der Gemeindekanzlei eingesehen werden. Der Gemeinderat verpflichtet sich zur vollständigen Transparenz über die bewilligten Beträge aus dem Kultur- und Freizeitfonds.